

9. III. 1916

## Kriegspatenversicherungen.

Vom Hamburgischen Landesausschuss für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen wird aus geschrieben:

Nachstehende Ausführungen werden Wohltätern, die den Abschluß von Kriegspatenversicherungen zugunsten von Kindern der im Felde gefallenen Vätern beabsichtigen, oder solche Versicherungen schon bereits abgeschlossen haben, nachdrücklich zur Beachtung empfohlen.

Die Kriegspatenversicherungen sind in der letzten Zeit in der Presse mehrfach Gegenstand von Angriffen gewesen. Dazu mag vor allem die ansehnliche Art und Weise, in der durch die Organe einer Versicherungsgesellschaft die Werbetätigkeit betrieben ist, und die vielfach Aufsatz erregt hat, Anlaß gegeben haben. Die Werber und Werberinnen sollen sich häufig als Beauftragte oder ehrenamtliche Hilfskräfte von Behörden oder Wohlfahrtsinrichtungen eingeführt haben; die Versicherungen sind abgeschlossen unter der Verpflichtung zu alljährlicher Zahlung kleiner Beiträge von 20 oder 30 Pfennig auf zehn Jahre, und es sollen Personen zum Abschluß der Versicherung veranlaßt sein, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Durchführung der Zahlungen durch zehn Jahre von vornherein als unwahrscheinlich erscheinen liegen. Demgegenüber muß mit allem Nachdruck erklärt werden, daß, wenn die Werber der Gesellschaft in dieser Weise vorgegangen sind, die Behörden und Wohlfahrtsinrichtungen, insbesondere der Hamburgische Landesausschuss für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, ein derartiges Verfahren durchaus missbilligen und besonders gegen die Verzufung auf ihren Namen sich verwahren müssen. Der Landesausschuss vertreibt die Auffassung, daß bei Versicherungen mit wöchentlicher Einziehung der Beiträge, die in sehr vielen Fällen dem Versicherungsnachnehmer bald unbehaglich werden, die Unfälle so groß sind und die Rücknahme auf die Gewinne der Gesellschaften oder ihrer Organe so sehr überwiegen, daß diese Form der Versicherung sich für die damit erzielbaren wohltätigen Zwecke in keiner Weise eignet und daher solchen Abschlüssen vom Standpunkt einer sachgemäßen Kriegsivaisenfürsorge aus dringend zu widerraten ist.

Andererseits steht der Landesausschuss grundsätzlich dem Gedanken der Kriegspatenversicherung keineswegs ablehnend gegenüber. Denn sie gibt auch Personen, die nicht in der Lage oder gewillt sind, schon jetzt eine höhere Summe herzugeben, die Möglichkeit, durch wiederkehrende kleine Zahlungen einer Kriegsivaisse beim Eintritt in das Erwerbsleben ein Kapital für die Ausbildung in einem Beruf sicherzustellen, der den Bedachten aus der Masse der ungelernten Arbeiter heraushebt. Das durchaus erstrebenswerte Ziel wird natürlich am einfachsten und besten durch einmalige Festlegung eines Kapitals, etwa auf Sparlassenbuch, erreicht, das mit Rins und Zinseszins beim 15. Lebensjahr des Bedachten den für die Ausbildung als Handwerker oder bergl. erforderlichen Betrag ergibt. Den gleichen Erfolg würden auch regelmäßige, etwa alljährliche Spareinlagen schaffen. Doch bietet diesem gegenüber die Versicherung den Vorteil des Sparzwanges, der in der Notwendigkeit regelmäßiger Prämienzahlung liegt, ferner den weiteren Vorteil, daß der gewöhnliche Erfolg — wenigstens bei der sozialen Versorgungsversicherung, der typischen Form der Kriegspatenversicherung — auch erreicht wird, wenn die Prämienzahlung wegen vorzeitigen Ablebens des Wohltäters aufhört.

Im Hinblick auf diesen unverkennbaren Nutzen der Kriegspatenversicherung hat sich der Landesausschuss, ebenso wie viele Fürsorgeeinrichtungen anderer Bundesstaaten, die Förderung der Kriegspatenversicherungen zur Aufgabe gemacht. Entsprechend seiner lediglich in der Sorge für die Hinterbliebenen im Kriege Gefallener bestehenden Aufgabe muß er seine Mitarbeit aber auf solche Versicherungen beschränken, die wirklich zugunsten von Kindern gefallener Kriegsteilnehmer abgeschlossen werden, und zwar nur solcher Kinder, die frühestens am 1. Januar 1912 geboren sind. Nur für diese Kinder ist es heute noch möglich, zu annehmbaren Bedingungen Ausbildungskapitalien sicherzustellen, die bei der Einsetzung des Kindes — ein späterer Auszahlungsstermin ist für die Bedachten meistens zwecklos — fällig sind.

Der Landesausschuss richtet sein Bestreben darauf, seinen erwähnten Pflegebedürftigen nur solche Kriegspaten zu beschaffen, denen es mit der Versicherung ernst ist, und die auch finanziell in der Lage sind, die Prämienzahlung durchzuhalten. Insofern lehnt er die Mitarbeit für Versicherungen ab, die von vornherein den Stempel als baldigen Verfallen tragen, wie es beispielsweise bei den Versicherungen mit 20 Pfennig Wochenbeitrag der Fall ist, und beschränkt sich ausschließlich auf solche Versicherungen, bei denen die Höhe der Prämie eine einigermaßen dem angestrebten Zweck entsprechende Versicherungssumme (etwa 300 bis 400 Mark) sicherstellt.

Eine Hauptaufgabe erblickt der Landesausschuss endlich in der Sorge dafür, daß den bedachten Kindern die Vorteile der Versicherung zu dem beabsichtigten Zwecke auch tatsächlich zugutekommen und die Versicherungssumme nicht etwa von unverständigen Müttern in unüblicher Weise vertan wird. Es kann den Kriegspaten daher nicht dringend genug geraten werden, von vornherein bei Abschluß einer solchen Versicherung die Bestimmung zu treffen, daß die Versicherungssumme an den Landesausschuss zur weiteren Verwendung im Interesse des bedachten Kindes zur Auszahlung zu gelangen hat. Es versteht sich von selbst, daß der Landesausschuss hierbei, soweit tunlich, den Wünschen des Kriegspaten Rechnung tragen und ihm auf entscheidende Fragen Einfluß einzuräumen wird.

Eine Werbetätigkeit durch eigene Organe beabsichtigt der Landesausschuss nicht; er überläßt dies den Versicherungsgesellschaften, die sich bereit erklärt haben, nach seinen Bedingungen zu arbeiten. Es sind dies folgende: Deutsche Volksversicherung, Gemeinnützige Aktiengesellschaft, Berlin; Janus, Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft; Mittelstandsversicherung a. G., Privater Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Hamburg; Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland, gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Hamburg; Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft; Volksversicherungs-Aktiengesellschaft des Deutschen Nationalen Handlungsgesellenverbandes in Hamburg.

Alle sind durch Vereinbarung mit dem Landesausschuss insbesondere verpflichtet, auf den Kriegspaten in der Richtung einzuwirken, daß er in die Abreitung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag an den Landesausschuss einwilligt. Ebenso wie bei den genannten Versicherungsunternehmungen wird Kriegspaten auch bei der Geschäftsstelle des Landesausschusses, AWG-Straße 37, und beim Frauendorf, Gänsemarkt 38, bereitwillig Auskunft erteilt werden.

Ein weiterer, über die zweckmäßigste Form der Kriegspatenversicherung aussätzender Aufsatz wird demnächst folgen."